



# INSTITUT FÜR POLYMERWERKSTOFFE e.V.

An-Institut an der Hochschule Merseburg

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Geltungsbereich

Für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Instituts für Polymerwerkstoffe e.V. (nachfolgend IPW genannt) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGBs genannt). Mit der Auftragserteilung an IPW gelten deren AGBs als anerkannt, wenn nicht der Kunde bei Auftragserteilung ihrer Geltung ausdrücklich widerspricht. Änderungen der AGBs werden ab ihrer Gültigkeit nachträglich Bestandteil laufender Verträge, wenn der Kunde trotz besonderen Hinweises auf sein Widerspruchsrecht nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Änderung widerspricht. AGBs von Kunden enthalten keine Rechtswirkungen.

### II. Allgemeine Bedingungen

#### 1. Umfang und Ausführung von Leistungen

Die Leistungen von IPW ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Schriftform gilt für alle Vereinbarungen, eingeschlossen Nachträge, Änderungen und Nebenabreden.

Termine und Fristen für Lieferungen und Leistungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch IPW verbindlich. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner von IPW ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Ereignisse höherer Gewalt, allgemeine Versorgungsschwierigkeiten, Störungen bei Verkehrsunternehmen, Betriebs- und sonstige von IPW nicht zu vertretende Störungen bei IPW oder deren Lieferanten oder deren Kooperationspartner sowie deren Folgen befreien IPW für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der Leistungspflicht. Solche Ereignisse berechtigen IPW ferner unter Ausschluss jeglicher Ersatzpflicht, vertragliche Leistungen nicht zu erbringen. Im Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung wird IPW den Auftraggeber unverzüglich über diesen Umstand informieren und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

Einwendungen gegen den Inhalt eines Berichtes, Gutachtens, einer Auftragsbestätigung oder einer Rechnung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt schriftlich geltend zu machen und zu spezifizieren. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben, so gelten Bericht, Gutachten oder Rechnungen als bestätigt.

Bei beidseitigem Handelsgeschäft gelten für den Kunden die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB auch für Werk- und Dienstleistungen von IPW.

## **2. Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind nach Zugang beim Rechnungsempfänger fällig und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 247 Abs. 1 BGB).

## **3. Haftung, Verjährung**

IPW haftet für alle Schäden nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit. Dieses gilt auch für Schäden, die bei der Nachbesserung entstehen. Schadensersatzansprüche verjähren nach sechs Monaten. Die Rechte des Auftraggebers auf Gewährleistung gemäß gesetzlicher Regelung werden dadurch nicht berührt. Die Verjährung von Ansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

# **III. Verkaufs- und Lieferbedingungen**

## **1. Preise, Nebenkosten**

Die Verkaufspreise werden projektbezogen mit IPW vereinbart und verstehen sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland frei Warenannahmestelle des Kunden. Kosten für Verpackung, Transport und Verwaltungsaufwand können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Alle Preise verstehen sich exklusiv der geltenden Mehrwertsteuer.

## **2. Versand, Gefahrübergang**

Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des Kunden. Die Versandart wird von IPW gewählt.

Der Kunde hat Einrichtungen bzw. Abstellmöglichkeiten bereitzuhalten, die zu jeder Zeit gewährleisten, dass ein Zugriff unbefugter Dritter auf ausgelieferte Waren ausgeschlossen ist. Die Verantwortung für den Schutz von Ware, die in dem vom Kunden bezeichneten Empfangsbereich abgestellt wurde, vor dem Zugriff unbefugter Dritter liegt beim Kunden. Die Gefahren des Transportes ab der Lieferstelle gehen stets zu Lasten des Kunden, auch bei frachtfreier Lieferung.

## **3. Nacherfüllung**

Die Gewährleistungsrechte eines kaufmännischen Kunden bestehen nur, wenn er seinen nach §§ 377 und 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist.

Der Kunde gewährt IPW zur Nacherfüllung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist IPW von der Nacherfüllung befreit. Rechte des Kunden gem. § 437 entfallen, sofern ein Sachmangel darauf beruht, dass der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung von IPW Produkte verändert, unsachgemäß benutzt und repariert oder Produkte nicht den IPW-Richtlinien entsprechend installiert, betrieben und gepflegt worden sind.

#### **4. Eigentumsvorbehalt**

IPW behält sich das Eigentum an gelieferten Produkten bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen vor (Vorbehaltsware).

Jede Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für IPW. Beim Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird IPW Miteigentümer der neu entstandenen Produkte im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den mitverwendeten anderen Waren. Die so entstandenen Produkte gelten ebenfalls als Vorbehaltsware der IPW. Der Kunde ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber IPW nachkommt, zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware – nur unter Eigentumsvorbehalt – berechtigt.

Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware, sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von IPW hinzuweisen und IPW unverzüglich zu informieren. Der Kunde tritt an IPW schon jetzt sicherungshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab.

Der Kunde ist ermächtigt und verpflichtet, die abgetretene Forderung einzuziehen und unverzüglich an IPW abzuführen.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist IPW jederzeit berechtigt, die Einzugsermächtigung zu widerrufen und den Abnehmern des Kunden die Abtretung anzuzeigen, sowie die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die für den Einzug der Forderungen notwendigen Angaben IPW mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen. In der Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch IPW liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

## **IV. Dienst- und Werkleistungsbedingungen**

### **1. Preise**

Der Preis wird für jeden Auftrag oder projektbezogen mit IPW vereinbart. Preisangaben in einem Angebot beruhen auf der Schätzung des erforderlichen Leistungsumfanges und sind daher unverbindlich. Preiserhöhungen wegen gestiegenen Personal- oder Materialaufwandes bleiben vorbehalten. Ausgenommen sind Festpreisabsprachen.

## **2. Nacherfüllung**

IPW erbringt seine Leistungen nach den zur Zeit der Beauftragung allgemein anerkannten Regeln der Technik und branchenüblichen Sorgfalt. IPW haftet bei Vorliegen eines Sachmangels – sofern technisch möglich – durch deren kostenfreie Wiederholung, bei technischen Produkten nach Wahl durch Mängelbeseitigung oder Neuherstellung.

Das Recht zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag steht dem Kunden nur dann zu, wenn die Nachbesserung scheitert oder aus anderen Gründen nicht möglich ist. Der Anspruch auf Nacherfüllung muss von dem Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

Der Kunde gewährt IPW zur Nacherfüllung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Kunde diese, ist IPW von der Nacherfüllung befreit.

## **3. Schutz der Arbeitsergebnisse**

IPW behält an den erbrachten Leistungen – soweit diese hierfür geeignet sind – das Urheberrecht.

Der Kunde darf die im Rahmen des Auftrages gefertigten Prüfberichte mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

## **4. Geheimhaltung**

IPW verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Rahmen der Auftragserteilung erarbeitet wurden, dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Erhaltene oder gewonnene Informationen, die nicht bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind, werden vertraulich behandelt.

## **5. Probenanlieferung und Probenaufbewahrung**

Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung von Proben für Zwecke der Untersuchung, sofern nicht eine Abholung vereinbart wird. Bei Versand durch den Kunden muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Berücksichtigung etwaiger von IPW erteilter Anweisungen verpackt sein. Ist zwischen dem Auftraggeber und IPW nichts anderes vereinbart, gilt eine Probenanlieferung als Auftragserteilung.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise bekannt zu geben.

Falls im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, werden Proben nach der Untersuchung nicht aufbewahrt. Amtliche Gegenproben werden bis zum Ablauf der amtlichen Versiegelung, längstens jedoch sechs Monate nach Postausgang des Prüfberichtes sachgerecht gelagert. Alle anderen Proben werden nach Abschluss der Untersuchungen entsorgt. Eine Rücksendung von Proben kann auf Anforderung und zu Lasten des Kunden erfolgen.

Kunden sind verpflichtet, die an IPW gelieferten Proben auf die Existenz der in der REACH-SVCH-Kandidatenliste in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Stoffe hin zu untersuchen und IPW unverzüglich und unaufgefordert zu informieren, wenn ein SVHC-Stoff aus der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 M.-% in den Proben enthalten ist.

## **V. Bedingungen für wissenschaftliche Veranstaltungen, Geräteausstellungen**

### **1. Anmeldung und Teilnahme**

Die Anmeldungen zu allen Veranstaltungen sind zu einem möglichst frühzeitigen Zeitpunkt, spätestens bis fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn und in schriftlicher Form an IPW zu richten. Die schriftliche Anmeldung gilt als verbindliche Teilnahmeerklärung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Deshalb werden die Anmeldungen nach der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht nicht.

Die Verbindlichkeit der Durchführung einer Veranstaltung und die persönliche Teilnahme laut Anmeldung werden durch den Veranstalter schriftlich bestätigt.

### **2. Rücktritt**

Der Rücktritt von einer verbindlich erklärten Teilnahme muss schriftlich erfolgen und ist bei Eingang IPW bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Bei Rücktritts-erklärungen, die danach bei IPW eingehen, werden 50 % der Teilnahmegebühr als Stornokosten erhoben. Abmeldungen, die später als eine Woche vor Veranstaltungsbeginn eingehen, Fernbleiben von der Veranstaltung ohne weitere Erklärung oder Veranstaltungsabbruch berechtigen IPW zur Berechnung der vollen Teilnehmergebühr.

### **3. Durchführung**

Alle Veranstaltungen werden entsprechend des veröffentlichten Programminhalts, unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Bestimmungen und dem anerkannten Stand der Technik durchgeführt. Der Veranstalter behält sich Änderungen im Programmablauf vor.

### **4. Anlieferung und Ablieferung**

Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung und der Ablieferung von für Ausstellungszwecke (beispielsweise Geräteausstellungen) bestimmte Objekte wie beispielsweise Messinstrumente, Prüfgeräte, Proben, Informationsmaterial und Ähnliches. Das IPW empfiehlt dem Kunden – falls nicht bereits vorhanden – den Abschluss einer Transportversicherung. Das IPW haftet ebenfalls nicht für Schäden an Personen, Immobilien und Ausstellungsobjekten, die durch den Kunden beim Auf- und Abbau selbst verursacht wurden.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit der für Ausstellungszwecke bestimmten Objekte zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet – falls erforderlich, alle ihm bekannten Gefahren- und Handhabungshinweise bekannt zu geben.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **1. Datenverarbeitung**

IPW ist unter Beachtung des Datenschutzgesetzes berechtigt, persönliche oder wirtschaftliche Daten des Kunden, gleich ob diese von ihm selbst oder Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten.

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag bedürfen der Einwilligung von IPW. Gegen Ansprüche von IPW kann nur dann aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist für beide Vertragsparteien der Hauptsitz von IPW Erfüllungsort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist für beide Teile Merseburg.

Die Rechtsbeziehung zwischen IPW und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese im Übrigen wirksam.

**Stand: Januar 2024**